

An die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH Mariahilferstraße 77-79 1060 Wien

E-Mail: konsultationen@rtr.at

Wien, am 27. Februar 2023

STELLUNGNAHME DER ISPA IM RAHMEN DER ÖFFENTLICHEN KONSULTATION ZU EINER VERORDNUNG DER RTR-GMBH ÜBER DIE ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN AN DIE RTR-GMBH ALS ZENTRALE INFORMATIONSSTELLE FÜR BREITBANDVERSORGUNG (ZIB-V 2023)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die ISPA bedankt sich für die Möglichkeit im Rahmen mit der öffentlichen Konsultation der RTR-GmbH zu einer Verordnung über die Übermittlung von Informationen an die RTR-GmbH als Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung (ZIB-V 2023) wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 1 Z 17 ZIB-V 2023-E

Die Wortfolge "Daten aus Fördervergaben" am Ende des Satzes erscheint unklar bzw. handelt es sich dabei möglicherweise um ein Versehen. Die ISPA regt daher an, diese zu streichen.

Zu § 3 ZIB-V 2023-E

Eingangs möchte die ISPA unterstreichen, dass die Einmeldung der Daten auf das zur Erfüllung des gesetzlich vorgesehenen Zwecks notwendige Maß eingeschränkt werden sollte. Denn nicht nur mit der Übermittlung der Daten an die Regulierungsbehörde gehen erhebliche personelle, organisatorische und technische Aufwände auf Seiten der Betreiber einher. Vielmehr ist die Einmeldung der Daten gewissermaßen sogar "doppelt" abzugelten, da mit der Bearbeitung der Daten auch Aufwände auf Seiten der Regulierungsbehörde entstehen, die wiederum zum Teil durch die jährlichen Finanzierungsbeiträge der betroffenen Unternehmen zu begleichen sind.

UID-Nr.: ATU 54397807 ZVR-Zahl: 551223675



Gemäß Abs. 1 umfassen die Informationen über Breitbandversorgung im Sinne der Verordnung die in den Anlagen angegebenen Daten, wobei sowohl Informationen über die aktuelle als auch über die für die nächsten drei Jahre ab dem Einmeldungszeitpunkt in Aussicht genommene Breitbandversorgung zu übermitteln sind.

Nach Ansicht der ISPA erscheint es unverhältnismäßig sämtliche Betreiber zur Einmeldung von Plandaten für die nächsten drei Jahre zu verpflichten. Zwar bewegt sich der Verordnungsgeber damit gerade noch innerhalb des in § 84 Abs. 3 TKG 2021 vorgesehenen Rahmens, jedoch hat die RTR bereits selbst in den Erläuternden Bemerkungen zur ZIB-VO 2019 festgehalten, dass eine "Verpflichtung zur Datenlieferung für drei Jahre im Voraus nicht in allen Fällen möglich" sei. Daher wurde der im Konsultationsentwurf 2019 ursprünglich vorgesehene Zeitraum von drei Jahren in der Endfassung der Verordnung auf ein Jahr reduziert. Da sich an der Ausgangslage seit 2019 nichts geändert hat, sollte, auch im Sinne einer verhältnismäßigen und sparsamen Datenerhebung, im Rahmen der ZIB-VO 2023 an diesem Zeitraum festgehalten werden. Dafür spricht auch, dass die entsprechende Qualität der Daten für ein Jahr in der Regel weitaus höher einzuschätzen ist als jene der Plandaten für die nächsten drei Jahre. Denn gerade in den aktuellen wirtschaftlich herausfordernden Zeiten kann es etwa aufgrund von Lieferproblemen oder fehlenden Fachkräften zu erheblichen Verzögerungen kommen.

Ferner erscheint es fraglich, welche Folgen die Einmeldung unrichtiger Plandaten nach sich zieht. Gemäß § 188 Abs. 4 Z 10 TKG 2021 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer "keine oder unvollständige Daten" zugänglich macht wobei unklar ist, worin eine "unvollständige" Meldung von Plandaten bestehen würde. Die Formulierung legt nahe, dass Betreiber dazu angehalten sind, eher zu viele als zu wenige Plandaten einzumelden. Gerade bei einem Zeitraum von drei Jahren birgt das jedoch die Gefahr zahlreicher ungenauer Angaben. Auch unter diesem Blickwinkel erscheint es angemessen die Pflicht zur Übermittlung von Plandaten auf einen Zeitraum von einem Jahr zu verkürzen.

Da, wie auch in den Erläuternden Bemerkungen zu § 3 Abs. 2 angeführt, im Rahmen des Förderprogramms "Breitband Austria 2030" die Netzausbaupläne jeweils für die nächsten drei bis fünf Jahre berücksichtigt werden, sollten darüberhinausgehende, freiwillige Meldungen gemäß § 4 Abs. 4 selbstverständlich auch für einen längeren Vorausschauzeitraum möglich sein. Hierfür ist jedoch keine Pflicht zur Einmeldung der Daten erforderlich, da es im Eigeninteresse des jeweiligen Betreibers ist einen geförderten Überbau von bereits konkret geplanter oder in Ausbau befindlicher Breitbandinfrastruktur zu vermeiden.

Darüber hinaus möchte die ISPA darauf aufmerksam machen, dass gemäß § 84 Abs. 2 TKG 2021 lediglich Informationen über privatwirtschaftliche Netzausbaupläne an die Regulierungsbehörde zu übermitteln sind. Dies folgt nicht nur aus dem Gesetzeswortlaut selbst sondern auch aus den dazu ergangenen Erläuternden Bemerkungen wonach Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze und Anbieter öffentlicher Kommunikationsdienste der RTR-GmbH in regelmäßigen Abständen Informationen "sowohl über ihre jeweils <u>aktuelle als auch geplante privatwirtschaftliche Versorgung</u> von geografischen Einheiten" zugänglich zu machen haben.

UID-Nr.: ATU 54397807 ZVR-Zahl: 551223675



Informationen über geförderte Netzausbaupläne sind daher gerade nicht von § 84 TKG 2021 umfasst, da diese Informationen ohnehin beim für die Abwicklung der Breitbandförderung zuständigen Bundesministerium für Finanzen vorliegen. Selbst in den vorliegenden Erläuternden Bemerkungen zu Anlage 1 wird darauf hingewiesen, dass diese Daten bereits vom BMF an die ZIB übermittelt werden. Es erscheint daher nicht nachvollziehbar, weshalb auch die Betreiber diese Daten nochmals einzumelden haben bzw. geht diese Pflicht über den Gesetzeswortlaut hinaus an den der Verordnungsgeber gebunden ist. Vielmehr sollte sichergestellt werden, dass die entsprechenden Daten umgehend vom BMF in die ZIB sowie auch den Breitbandatlas eingemeldet werden, um so ein möglichst exaktes Bild der Breitbandversorgung zu erhalten und Netzbetreiber möglichst rasch über bereits geförderte Ausbauvorhaben zu informieren. Die Daten über geförderte Ausbauvorhaben wären damit auch schneller verfügbar, als wenn diese lediglich quartalsweise von den Betreibern übermittelt werden.

Die ISPA fordert den Verordnungsgeber daher dazu auf, § 3 sowie Anlage 1 an den Gesetzeswortlaut anzupassen.

Zu § 4 Abs. 1 ZIB-V 2023-E

Die bisherige Praxis, in der Unternehmen mit weniger als 50 000 Anschlüssen grundsätzlich nur einmal jährlich ihre Daten in die ZIB einzumelden haben, hat wesentlich zur verhältnismäßigen Umsetzung der Datenerhebung beigetragen. Es ist nicht nachvollziehbar wieso im vorliegenden Verordnungsentwurf von dieser Praxis nun abgegangen wird und sämtliche Betreiber unabhängig von deren Größe und der Anzahl an Anschlüssen, quartalsweise zur proaktiven Einmeldung der Daten verpflichtet werden. Dies wird bei den betroffenen Unternehmen zu einem erheblichen Mehraufwand führen. Auch liegen der ISPA keine Informationen vor, wonach sich die jährliche Einmeldung der Daten durch Unternehmen mit weniger als 50 000 Anschlüssen negativ auf die Gesamtqualität der ZIB-Daten ausgewirkt hat.

Da sich auch an der rechtlichen Ausgangslage selbst sich nichts geändert hat - die entsprechende gesetzliche Grundlage in § 84 Abs. 2 TKG 2021 ist beinahe wortgleich wie § 13d Abs. 2 TKG 2003 - ersucht die ISPA an der bisherigen Praxis festzuhalten.

Die ISPA hofft auf die Berücksichtigung ihrer Bedenken und Anregungen.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

UID-Nr.: ATU 54397807 ZVR-Zahl: 551223675



Mit freundlichen Grüßen

ISPA - Internet Service Providers Austria

Mag. Stefan Ebenberger

Generalsekretär

Die ISPA – Internet Service Providers Austria – ist der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter und wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Verbandes ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von über 200 Mitgliedern gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien. Die ISPA vertritt Mitglieder aus Bereichen wie Access, Content und Services und fördert die Kommunikation der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer untereinander

UID-Nr.: ATU 54397807 **ZVR-Zahl:** 551223675